LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18 . WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/1467

Alle Abgeordneten



DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg Fachanwältin für Verwaltungsrecht Moritz Zimmermann, LL.M.

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Maximilian Dombert Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Madeleine Riemer Fachanwältin für Vergaberecht Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke Josefine Wilke Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M. Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL. M. (UCLA)

Natalie Carstens Zeynep Kenar Michael Liesegang Patricia Kohls Judith Affeldt Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel LL.M. (Harvard) | of counsel Ulf Domgörgen of counsel Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng of counsel

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung AG Potsdam PR 119

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Design Office Fürst und Friedrich | Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de Stichwort: A18 - Landesplanungsgesetz

Düsseldorf, den 30.04.2024

Bearbeiter: Tobias Roß Sekretariat: Melanie Prüller AZ 691/23 TR

Telefon: 0331/620 42-72 Telefax: 0331/620 42-71

E-Mail:

melanie.prueller@dombert.de

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung und Änderungsanträge Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 03. Mai 2024

<u>Stellungnahme</u>

ich bedanke mich für die Einladung zur oben genannten Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Meine Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit dem zuletzt vorgelegten Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen (LT-Drs. 18/8882), mit dem § 36 des Landesplanungsgesetzes NRW (im Folgenden: LPIG-E) um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden soll.

Im Zentrum meiner Bewertung stehen dabei die **praktischen Auswir-kungen** der geplanten Einfügung eines neuen § 36 Abs. 3 LPIG auf laufende und künftige Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren sowie auf den Ausbau der Windenergie in NRW.

Bankverbindung



I. Wesentliche Einschätzungen

- Der zügige Ausbau der Windenergie wie auch die Erreichung der ambitionierten politischen Ausbauziele für NRW wird durch die geplante Neuregelung in § 36 Abs. 3 LPIG-E massiv erschwert. Praktisch ist ein anhaltender deutlicher Rückgang der Genehmigungszahlen und ein sich anschließender Rückgang in den Ausbauzahlen zu prognostizieren.
- Tritt § 36 Abs. 3 LPIG in Kraft, wird dies zu einer Aussetzung ("Stopp")
 einer erheblichen Zahl an laufenden Genehmigungsverfahren führen.
- Die Neuregelung enthält stark auslegungsbedürftige Begriffe und bedient sich einer rechtlich nicht abgesicherten Systematik. Behörden und Antragsteller werden dadurch mit massiver Rechtsunsicherheit belastet. Es ist in Folge der Neuregelung eine Klagewelle zu erwarten.
- Die Kommunen werden durch die Neuregelung planerisch "entmutigt" und

 entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben faktisch ihrer eigenen Planungshoheit beraubt, da sie zwar auf dem Papier noch planen dürfen, aber auf den von ihnen schon beplanten Flächen trotzdem infolge der Neuregelung vorerst häufig keine Vorhaben mehr umgesetzt werden können.
- Der Umgang mit laufenden Genehmigungsverfahren ist zu kritisieren. Es können nach dem Entwurf selbst schon lange laufende Genehmigungsverfahren, in denen der Antragsteller längst einen Anspruch auf Genehmigungserteilung besitzt, noch gestoppt werden. Das ist mit dem Grundsatz des Vertrauens- und Investitionsschutzes nicht vereinbar.



Zu kritisieren ist schließlich, dass die erheblichen Eingriffe ohne Entschädigung erfolgen. Vorhabenträgern im Bereich der Windenergie steht nach den Neuregelungen kein Anspruch auf Entschädigung zu, weil die Entschädigungsvorschrift in § 36 Abs. 4 LPIG-E so ausgestaltet ist, dass sie bei Windenergievorhaben systematisch keine Anwendung findet.

Fazit:

Die Notwendigkeit des § 36 Abs. 3 LPIG sollte mit Blick auf vorgenannten Erwägungen noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

Jedenfalls bedarf der Entwurf deutlicher Anpassungen, damit langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden und die Ausbauziele rechtssicher erreicht werden können.

II. Zu den Auswirkungen der Neuregelung auf die Genehmigungspraxis

Die Neuregelung des § 36 LPIG wird, wenn sie in der Fassung des Änderungsantrags vom 16.04.2024 (LT-Drs. 18/8882) verabschiedet wird, zu großer Rechts- und Planungsunsicherheit sowohl auf Seiten der Planungsträger und Genehmigungsbehörden als auch bei den Windenergievorhabenträgern führen.

Dazu im Einzelnen:

 Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Mechanismus wird – jedenfalls bis zur Fertigstellung der Regionalpläne – zu einem ganz erheblichen Abfall der Genehmigungszahlen führen, weil Windenergieanlagen, die eigentlich zu genehmigen wären (und dann gebaut werden könnten) nun vorerst nicht genehmigt



werden, um den Trägern der Regionalplanung eine – von weiterem parallelen Zubau "ungestörte" – Planung zu ermöglichen.

- 1.1 Die Systematik des neuen § 36 Abs. 3 LPIG ist angelehnt an die Regelungen in § 245e Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 3 BauGB (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 18/8882, S. 3).
- 1.2 Sie sieht die Möglichkeit der Bezirksregierungen vor, die Genehmigungsbehörden anzuweisen, laufende Genehmigungsverfahren um mindestens ein Jahr, ggf. sogar länger (und längstens bis Ende 2025) auszusetzen.
- 1.3 Dieses rechtstechnisch korrekt als "Aussetzung" bezeichnete Instrument bedeutet aber faktisch in der Praxis nicht nur eine Verzögerung aller betroffenen Genehmigungsverfahren, sondern hat letztlich zur Folge, dass anschließend nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens der entsprechende Antrag regelmäßig abgelehnt wird, wenn der Anlagenstandort dann nicht in einem regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiet liegt diese Art von Steuerung ist jedenfalls gerade das Ziel des Gesetzes.

Damit werden eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren, in denen sich Windenergieanlagen als **fachrechtlich aktuell zulässig erweisen**, etwa weil sie mit Vorschriften des Naturschutz-, Wasser-, Immissionsschutz- oder Denkmalschutzrechts (also mit allen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) im Einklang stehen, nun über den Weg der Aussetzung letztlich **doch nicht zu einer Genehmigung führen.**

Genau dieser Mechanismus wird sodann zu einem nach Regionen zeitlich gestaffelten Einbruch der Genehmigungszahlen in ganz NRW führen.



2. § 36 Abs. 3 LPIG n.F. verwendet an entscheidenden Stellen stark auslegungsbedürftige Begriffe sowie eine rechtlich insgesamt mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW nicht rechtssichere Herangehensweise.

Genehmigungsverfahren, Behörden und Vorhabenträger werden dadurch mit **massiver Rechtsunsicherheit belastet**; es ist in Folge der Neuregelung eine Vielzahl an gerichtlichen Verfahren zu erwarten.

Das OVG Münster hat aktuell im Februar diesen Jahres entschieden, dass der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung einen "Paradigmenwechsel" weg von der Ausschlussplanung vollzogen habe (OVG Münster, Urteil v. 16.02.2024 – 22 D 150/22.AK –, juris). Eine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die einem Windenergievorhaben als solchem als öffentlicher Belang entgegensteht, kommt neuen Plänen auch in einer Übergangsphase nach dieser Rechtsprechung nicht mehr zu.

Es steht mithin zu erwarten, dass Aussetzungsentscheidungen der Bezirksregierung ob der kritischen Einschätzung des OVG Münster in einer Vielzahl von Fällen rechtlich angefochten werden; auf diesem Weg wird massive Rechtsunsicherheit in laufende Genehmigungsverfahren getragen – dies ist nach der langjährigen Erfahrung des Unterzeichners bei der Begleitung von Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht gerade nicht das, was den Ausbau und die Investitionsentscheidungen von Vorhabenträgern fördert.

 Hinzu kommt, dass die rechtlichen Anforderungen an eine Aussetzung sehr niedrig und noch dazu unbestimmt formuliert sind.

In der Anwendungspraxis kann dadurch die Aussetzung von Verfahren, die laut § 36 Abs. 3 LPIG ein "Einzelfall" sein soll, **zur Regel** werden und zugleich auf unsicherer Rechtsgrundlage geschehen.



4. Dies ist umso kritischer, als von § 36 Abs. 3 LPIG n.F. auch durch die Kommunen schon ausgewiesene Windenergieflächen betroffen sind.

Bleibt der Entwurf unverändert, hat die Neuregelung zur Folge, dass Windenergieanlagen auf Flächen, die durch kommunale Planungen längst ausgewiesen sind oder für die es von den Kommunen "grünes Licht" gibt, vorerst nicht mehr rechtssicher umgesetzt werden können.

Insofern ist die Neuregelung auch eine Verschärfung der bisher nach Lenkungserlass geltenden Rechtslage zulasten der Kommunen, die Windenergieplanungen vorangetrieben haben oder dies tun wollen.

4.1 Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Eine Stadt in NRW hat in ihrem Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt. Dort plant ein Vorhabenträger einen Windpark und hat einen Genehmigungsantrag gestellt. Die Fläche liegt allerdings – aus welchen Gründen auch immer – nicht in einem Windenergiegebiet laut Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes.

In diesem Fall hätte die Bezirksregierung die Möglichkeit, von § 36 Abs. 3 LPIG-E Gebrauch zu machen und zur Sicherung ihrer Regionalplanung eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens zu beantragen, da § 36 Abs. 3 LPIG keine Ausnahme für durch kommunale Bauleitplanung gesicherte Standorte enthält.

Die kommunal mit **erheblichem finanziellen und planerischen Aufwand** im Flächennutzungsplan dargestellte Windfläche könnte **deshalb künftig nicht mit WEA bebaut werden**, weil sie nicht im zu erwartenden Regionalplan enthalten ist.



4.2 Dies widerspricht sehr deutlich bundesgesetzlichen Vorgaben und Wertungen.

So bestimmt § 249 Abs. 4 BauGB deutlich, dass Kommunen stets zusätzliche Flächen ausweisen können. Auch § 245e Abs. 5 BauGB erlaubt den Kommunen gerade durch die **Öffnungsklausel**, zusätzliche Flächen sogar gegen die Regionalplanung auszuweisen.

Dies dürfen die Kommunen formal weiterhin - § 36 Abs. 3 LPIG-E führt jedoch faktisch zu der **paradoxen Situation**, dass die Kommunen zwar weiter Flächen ausweisen dürfen, dort aber dann trotzdem nicht gebaut werden darf, weil im sich anschließenden Anlagengenehmigungsverfahren eine Aussetzung droht.

- 5. Schließlich ist zu kritisieren, dass der vorliegende Entwurf in ganz erheblicher Weise in laufende Genehmigungsverfahren eingreift und bestehenden Vertrauensschutz auf erlangte Verfahrenspositionen nachträglich entwertet.
- 5.1 Der Entwurf erlaubt in § 36 Abs. 3 S. 3 LPIG-E eine Aussetzung bei bereits beantragten Vorhaben noch **bis zu 1 Jahr nach Vollständigkeit** der Antragsunterlagen.
- a) Was bedeutet das praktisch?

Ein Genehmigungsantrag für einen Windpark füllt aktuell ca. 15-20 Leitzordner; einzureichen sind eine Vielzahl an Gutachten und Unterlagen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Bau-/Boden-/Wasser-/Naturschutz-/Luftverkehr usw). Bevor ein solcher Antrag eingereicht werden kann, vergehen mit vorheriger Sicherung von Flächen regelmäßig ca. 2-3 Jahre Vorbereitungszeit und es fällt entsprechender finanzieller Aufwand regelmäßig im deutlich sechsstelligen Bereich an.



Nehmen wir praxisnah an, ein Vorhabenträger hat im Jahr 2019/2020 damit begonnen, ein Projekt vorzubereiten, Flächen vertraglich zu sichern, Unterlagen erstellen zu lassen usw. Er hat den Genehmigungsantrag sodann im **März 2023** eingereicht. Weiter angenommen, die Vollständigkeit der Unterlagen wurde von der Genehmigungsbehörde sodann im **Juli 2023** bescheinigt. § 10 Abs. 6a Blm-SchG sieht für solche Windenergieverfahren vor, dass sodann über den Antrag in der Regel binnen 3 bzw. 7 Monaten – je nach Verfahrensart – zu entscheiden ist. D.h. es müsste für den Antragsteller, der Windräder bauen will, schon im Februar 2024 ein Genehmigungsbescheid ausgereicht werden.

- b) § 36 Abs. 3 S. 3 LPIG-E erlaubt nun, dass genau ein solcher Antrag, der schon längst von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden sein müsste, auf Anweisung der Bezirksregierung doch noch ausgesetzt werden muss.
 - Das bedeutet: Ein Antrag, der schon genehmigt sein müsste, kann noch durch Anweisung der Bezirksregierung ausgesetzt werden, was dann wiederum dazu führt, dass er ggf. Anfang 2026, wenn er weiterbearbeitet wird, unzulässig geworden ist und die Genehmigung, die eigentlich 2024 im Frühjahr schon hätte erteilt werden müssen, **nun doch noch abgelehnt wird.**
- 5.2 Es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung im Hinblick auf den Grundsatz des **Vertrauens- und Investitionsschutzes durchgreifenden Bedenken** begegnet.
- 6. Das Vorstehende soll nach der Neufassung des § 36 LPIG-E der Vorhabenträger sodann auch **entschädigungslos** hinnehmen müssen, denn die in § 36 Abs. 4 LPIG-E vorgesehene allgemeine Entschädigungsregelung kann aus systematischen Gründen im Fall einer Verfahrensaussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPIG-E bei der Windenergie nicht eingreifen:



- 6.1 Selbst wenn die Entschädigungsregelung grundsätzlich auf eine Verfahrensaussetzung anwendbar wäre, werden in der Praxis nie die Voraussetzung für eine Entschädigung erfüllt werden.
- 6.2 Denn § 36 Abs. 3 LPIG-E sieht eine Verfahrensaussetzung **längstens bis zu** 31.12.2025 vor, eine Entschädigung wäre gem. § 36 Abs. 4 LPIG-E aber erst ab einer Dauer von mehr als vier Jahren möglich.

Damit hätte die Entschädigungsregelung faktisch keinen Anwendungsbereich bei einer Anweisung zur Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für Windenergie und damit auch keinerlei ausgleichende Wirkung.

7. Aus den vorstehenden Gründen spricht deutlich überwiegendes dafür, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden. Die Notwendigkeit des § 36 Abs. 3 LPIG sollte mit Blick auf vorgenannte rechtliche Erwägungen grundsätzlich überdacht werden, wenn die politisch gesetzten Ausbauziele erreicht werden sollen.

Jedenfalls bedarf der Entwurf an den genannten Punkten deutlicher Anpassungen, damit langwierige rechtliche Auseinandersetzungen sowie Wertungswidersprüche mit dem Bundesrecht vermieden werden und die Ausbauziele rechtssicher erreicht werden können.

Tobias Roß

Rechtsanwalt